

(nur öffentlicher Teil)

Einladung

zu einer Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

am Donnerstag, dem 02.06.2016, 15:00 Uhr

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses

- Nr. 4 / 2016 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 15.03.2016 - Nr. 3/2016 -
2	2016/8767	Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
3	2016/8777	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das

Jahr 2016

- 4 2016/8719 Schulentwicklungsbericht;
hier:
Fortschreibung "Schulentwicklungsbericht 2011/2012 bis
2015/2016 - Schüler/innen und Klassen"
- Die Anlage wurde bereits mit separater Post vom
08.04.2016 übersandt.
- 5 2016/8730 Übergangsverfahren zu den weiterführenden Schulen zum
Schuljahr 2016/2017

- 6 2016/8835 Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Weststrings;
hier:
1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
 2. Billigung des Änderungsplanes
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 7 2016/8837 Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";
hier:
1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
 2. Billigung des Planentwurfs
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 8 2016/8815 Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof";
hier:
1. Aufstellungsbeschluss
 2. Billigung des Plankonzeptes
 3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 9 2016/8744 Wohnbauflächenkonzept 2025
- 10 2016/8781 "Werbung im Stadtgebiet" - Standort für eine City Star Werbeanlage
- 11 2016/8796 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW;
hier:
 Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018
- 12 2016/8765 Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015;
hier: Stadtumbau West
- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
 - b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)
- 13 2016/8830 Beschaffung von Spielgeräten im Jahr 2016
- 14 2016/8773 Festlegung von Straßenausbauprogrammen;
hier:
 Straßenausbauprogramm für die Fahrbahn der Straßen
1. Döckelhorst
 2. Speckenbruch (In der Welheimer Mark - Döckelhorst)

- 15 Mitteilungen der Verwaltung;
hier:
 a) Bauabwicklung Kanalbaumaßnahme Welheimer Mark
 b) Bahnhof Boy
 c) Brücke Prosperstraße
- Die Unterlagen zu a) werden nachgereicht, die
 Erläuterungen zu b) und c) erfolgen mündlich.
- 16 **Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**
- 17 **Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen,
Vorschlägen und Anfragen**
- Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 18 **Anregungen, Vorschläge und Anfragen**

gez. Kucharski
(Bezirksbürgermeister)

(nur öffentlicher Teil)

Niederschrift

über die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

am Donnerstag, 02.06.2016, 15:00 Uhr,

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses

- Nr. 4 / 2016 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski:**

die Mitglieder der Bezirksvertretung:

Chwastek, Angelika	SPD
Finke, Josef	CDU
Flaum, Peter-Werner	SPD
Heinz, Christian	SPD
Jurgasz, Helmut	CDU
Kamratowski, Brigitte	SPD
Kraaß, Winfried	SPD
Krzykowski, Marian	SPD
Ochmann, Franz	SPD
Pahne, Edeltraud	SPD
Tremer, Walter	SPD
Widdermann, Jörg	CDU
Ziemmek, Günter	DKP

es fehlt entschuldigt:

Sluyterman von Langeweyde, Uwe	Die Linke
--------------------------------	-----------

aus dem Rat der Stadt:

Bobrzik, Irmgard	DKP
Kohmann, Anja	SPD
Pfingsten, Jutta	SPD
Schmeer, Gabriele	LSB
Sieger, Dr. Harald	SPD

von der Verwaltung:

Lauter, Dorothee	Projektbüro InnovationCity (PIC)
Funke, Georg	Rechnungsprüfungsamt (14)
Kößmeier, Elisabeth	Fachbereich Jugend und Schule (51)
Bockholt, Daniela	Fachbereich Jugend und Schule (51)
Kleinheins, Christina	Stadtplanungsamt (61)
Winter, Lena	Stadtplanungsamt (61)
Giebelstein, Dieter	Fachbereich Immobilien (65)
Wilken, Heribert	Fachbereich Tiefbau und Stadterneuerung (66)
Kollath, Ulrich	Fachbereich Umwelt und Grün (68)
Wenker, Markus	Bezirksverwaltungsstelle Bottrop

Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski eröffnet die Sitzung und heißt die Mitglieder der Bezirksvertretung Bottrop-Süd herzlich willkommen. Aus dem Rat der Stadt begrüßt er die Ratsfrauen Irmgard Bobrzik, Anja Kohmann, Jutta Pflingsten und Gabriele Schmeer sowie Ratsherrn Dr. Harald Sieger. Darüber hinaus begrüßt er die Vertreter der Presse und der Verwaltung.

Er stellt fest, dass die Einladung nebst Tagesordnung und der Nachgang form- und fristgerecht zugegangen seien.

Als Tischvorlage sei eine Vorlage des Fachbereichs Jugend und Schule zur Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Welheim ausgelegt worden. Dass das Besetzungsverfahren nun einzuleiten sei, habe sich erst im Laufe der letzten Woche ergeben, so dass eine fristgerechte Aufnahme eines entsprechenden Punktes in die Tagesordnung nicht möglich gewesen sei. Herr Widdermann, Herr Ochmann und er hätten als beratende Mitglieder auch bereits eine Einladung zur Schulkonferenz am 08.06.2016 erhalten, in der die endgültige Entscheidung zu treffen sei. Heute gehe es darum, das stimmberechtigte Mitglied des Schulträgers in der Schulkonferenz zu beauftragen, die einzige Bewerberin, die stellvertretende, kommissarische Schulleiterin zur neuen Schulleiterin zu wählen. Da diese Entscheidung sonst als Dringlichkeitsentscheidung zu fällen sei, schlage er vor, die Tagesordnung zu erweitern und diesen Punkt als neuen Punkt 6 zu beraten, und die übrigen Tagesordnungspunkte entsprechend nach hinten zu verschieben.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Des Weiteren schlägt **Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski** vor, die nun als TOP 7 und 8 zu beratenden Punkte „Flächennutzungsplanänderung“ und „Bebauungsplan Photovoltaikanlage“ wegen des sachlichen Zusammenhangs auch in der Beratung zusammen zu fassen, jedoch über die Beschlussvorschläge getrennt abzustimmen.

Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Auf Nachfrage von **Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski** werden keine weiteren Einwendungen bzw. Vorschläge zur Tagesordnung vorgetragen. Befangenheitserklärungen werden ebenfalls nicht abgegeben.

Sodann steigt die Bezirksvertretung Bottrop-Süd in die Beratungen ein.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 15.03.2016 - Nr. 3/2016 -
2	2016/8767	Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
3	2016/8777	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016
4	2016/8719	Schulentwicklungsbericht; <u>hier:</u> Fortschreibung "Schulentwicklungsbericht 2011/2012 bis 2015/2016 - Schüler/innen und Klassen"
5	2016/8730	Übergangsverfahren zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017
6	2016/8857	Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule Welheim
7	2016/8835	Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Weststrings; <u>hier:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung2. Billigung des Änderungsplanes3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
8	2016/8837	Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch"; <u>hier:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung2. Billigung des Planentwurfs3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
9	2016/8815	Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"; <u>hier:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Aufstellungsbeschluss2. Billigung des Plankonzeptes3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
10	2016/8744	Wohnbauflächenkonzept 2025 (Konzept und Leitsätze werden kurzfristig nachgereicht)
11	2016/8781	"Werbung im Stadtgebiet" - Standort für eine City Star Werbeanlage

- 12 2016/8796 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW;
hier:
Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden
Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018
- 13 2016/8765 Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem
Stadtumbauprogramm 2015;
hier:
Stadtumbau West
a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und
Schaffung von Barrierefreiheit)
- 14 2016/8830 Beschaffung von Spielgeräten im Jahr 2016
- 15 2016/8773 Festlegung von Straßenausbauprogrammen;
hier:
Straßenausbauprogramm für die Fahrbahnen der Straßen
Döckelhorst und Speckenbruch (In der Welheimer Mark -
Döckelhorst)
- 16 hier:
Mitteilungen der Verwaltung;
hier:
a) Bauabwicklung Kanalbaumaßnahme Welheimer Mark
b) Bahnhof Boy
c) Brücke Prosperstraße
- 17 **Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**
- 18 **Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen,
Vorschlägen und Anfragen**
- 19 **Anregungen, Vorschläge und Anfragen**

A) Öffentliche Sitzung:

1	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 15.03.2016 - Nr. 3/2016 -

Ratsfrau Irmgard Bobrzik erklärt zu TOP A 13.1, dass Nachbarn ihr nochmals bestätigt hätten, dass in diesem Bereich ein augenscheinlich gesunder Baum gefällt worden sei. Für die Zukunft müsse sichergestellt sein, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Weitere Einwände gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 15.03.2016 - Nr. 3/2016 - werden nicht erhoben

2	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8767
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

II/4023

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8777
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016

II/4022

Beschluss:

Der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Rechtsverordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

13 dafür (10 SPD, 3 CDU)
1 dagegen (DKP)

4	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8719
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Kenntnisnahme

Schulentwicklungsbericht;

hier:

Fortschreibung "Schulentwicklungsbericht 2011/2012 bis 2015/2016 - Schüler/innen und Klassen"

II/4075

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

5	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8730
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Kenntnisnahme

Übergangsverfahren zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017

II/4076

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

6	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8857
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Entscheidung

Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule Welheim

II/4077

Beschluss:

Gem. § 61 Abs. 2 GO Schulgesetz wird das stimmberechtigte Mitglied des Schulträgers in der Schulkonferenz der Grundschule Welheim beauftragt, die Bewerberin

Hannegret Bockholt

zur Schulleiterin der Grundschule Welheim zu wählen.

Der Schulträger wird ermächtigt, die gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW erforderliche Zustimmung zur Wahl gegenüber der Bezirksregierung Münster ohne weitere Beteiligung der Bezirksvertretung Süd zu erteilen, falls Frau Bockholt durch die Schulkonferenz der Grundschule Welheim gewählt werden sollte.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8835
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings;

hier:

1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Änderungsplanes
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

II/4078

Beschluss:

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Franz Ochmann hebt das Projekt im Zusammenhang mit den angestrebten CO₂-Einsparungen durch InnovationCity hervor. Er bittet um weitere Angaben zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers und zum Betreiber der Anlage sowie der Nutzung des zu gewinnenden Stroms. Darüber hinaus regt er an, die Bürger in das Projekt einzubinden und im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über das Projekt zu informieren.

Bezirksvertreter Jörg Widdermann erklärt, dass die CDU-Bezirksfraktion der Nutzung der nicht mehr für Friedhofszwecke benötigten Flächen grundsätzlich positiv gegenüber stehe. Auch er bittet um ergänzende Angaben zum zukünftigen Betreiber der Anlage sowie zur Verwendung der Energie.

Frau Christina Kleinheins führt aus, dass Themenfelder wie Einspeisung ins Netz oder ortsnahe Versorgung eines Abnehmers nicht in den beiden Planverfahren zu regeln seien. Hierzu bedürfe es eines konkreten Betreibers, der gegenwärtig jedoch nicht feststehe. Mit der Fortführung des Verfahrens beabsichtige die Verwaltung lediglich, das erforderliche Planungsrecht zu schaffen. Fragen zur Gestaltung sowie zur Entwässerung seien im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Einer

Bürgerinformationsveranstaltung spreche nichts entgegen, jedoch sollte diese erst dann durchgeführt werden, wenn ein konkreter Investor gefunden sei.

Ratsfrau Gabriele Schmeer bittet, zu gegebener Zeit über das Erfordernis einer Entwässerungseinrichtung zu berichten.

8	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8837
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";

hier:

1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Planentwurfs
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

II/4078

Beschluss:

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

(siehe TOP A 7)

9	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8815
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"

hier:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

II/4079

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

1. Für einen Bereich nördlich der Straße Am Freitagshof (Teile der Flurstücke 572, 652 und 857 in Flur 127 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

13 dafür (10 SPD, 3 CDU)

1 dagegen (DKP)

Erläuterungen:

Ratsfrau Irmgard Bobrzik erklärt, dass die DKP keine grundsätzlichen Bedenken erhebe, jedoch den vorgesehenen Anteil an sozial gebundenen Wohnungen für zu gering erachte. Die Positionierung der Mehrfamilienhäuser an der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE als LÄRMSCHUTZ FÜR DIE DAHINTERLIEGENDEN EINFAMILIENHÄUSER halte sie für nicht gelungen.

Bezirksvertreter Franz Ochmann erkennt in den Planungen einen Gewinn für den Ortsteil und signalisiert für die SPD-Bezirksfraktion Zustimmung zum Beschlussentwurf. Kritisch zu betrachten sei die bereits jetzt prekäre Parkplatzsituation. Für den neuen Wohnbereich seien daher ausreichend Stellplätze einzuplanen.

Bezirksvertreter Jörg Widdermann begrüßt für die CDU-Bezirksfraktion ebenfalls das Vorhaben. Als zu beachtende Punkte erachte er den vom Güterbahnhof ausgehenden Lärm sowie ebenfalls die Stellplatzsituation.

Ratsfrau Jutta Pfingsten bittet, das Augenmerk auf die Erschließung des Wohngebietes zu legen. Sie bittet, eine direkte Anbindung an die Armelerstraße zu prüfen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Rettungsdienstes. Es sei zu befürchten, dass ohne eine kürzere Anbindung der Unmut im Ortsteil steige.

Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski regt an, die Detailplanungen in einer Bürgerinformationsveranstaltung vorzustellen.

Ratsfrau Anja Kohmann bittet, die vorhandene Bebauung in das zu erstellende Verkehrskonzept einfließen zu lassen.

Frau Christina Kleinheins erklärt, dass die aufgeworfenen Fragestellungen im weiteren Verfahren zu klären seien. Des Weiteren könnten Vorgaben im städtebaulichen Vertrag festgesetzt werden.

10	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8744
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Wohnbauflächenkonzept 2025

II/4080

Beschluss:

1. Dem Konzept und den Leitsätzen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den in der Vorlage formulierten Leitsätzen zu verfahren.

Zusatz: Der Leitsatz Nr. 5 ist dahingehend abzuändern, dass allen parlamentarischen Gremien zu berichten ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Franz Ochmann erklärt für die SPD-Bezirksfraktion, dass diese dem Konzept grundsätzlich positiv gegenüber stehe. Jedoch beantrage er, den Leitsatz Nr. 5 dahingehend abzuändern, dass allen parlamentarischen Gremien berichtet werde.

11	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8781
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Entscheidung

"Werbung im Stadtgebiet" - Standort für eine City Star Werbeanlage

II/3990

Beschluss:

Dem Standort wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

13 dafür (10 SPD, 3 CDU)
1 dagegen (DKP)

12	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8796
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW;

hier:

Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018

II/4081

Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt stimmt der in der Anlage beigefügten Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit der festgelegten Priorisierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.
- b) Der Rat der Stadt beschließt, die Mittel nur zur Entlastung des städtischen Haushalts vorzusehen und die Anträge Dritter im Rahmen der Ermessensausübung nach einer Einzelfallabwägung nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

zu a)

1 dafür (DKP)

13 dagegen (10 SPD, 3 CDU)

zu b)

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Franz Ochmann schlägt vor, den Beschlussvorschlag zu teilen. Die SPD-Bezirksfraktion sehe für das Gesamtpaket ein Vorschlagsrecht der Politik. Insoweit bestehe noch Beratungsbedarf. Er sehe das Erfordernis, die für die Prosperstraße vorgesehenen Mittel für die Fortsetzung des Ausbaus der Horster Straße einzusetzen. Kritisch betrachte die SPD-Bezirksfraktion u. a. auch die für die Janusz-Korczak-Gesamtschule vorgesehenen Maßnahmen. Ein Austausch biete Spielraum für andere Maßnahmen. Da kein dringender Handlungsbedarf gegeben sei, bestehe auch keine Eile hinsichtlich einer frühzeitigen Entscheidung über den Mitteleinsatz.

Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski fragt, ob die Teilung des Beschlussvorschlages von allen Parteien mitgetragen werde. Es erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Heribert Wilken erläutert die bautechnischen Gegebenheiten, die aus Sicht der Verwaltung die Durchführung der Maßnahme Prosperstraße rechtfertige. Unabhängig hiervon liege für die Horster Straße bereits ein positiver Förderbescheid nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor, auch wenn dieser gegenüber den bisherigen Planungen eine andere Abschnittsbildung mit sich bringe.

Herr Dieter Giebelstein ergänzt zur Maßnahme Janusz-Korczak-Gesamtschule, dass das Schulgebäude unabhängig vom Schultyp als solches zu erhalten sei. Die Entwicklung der letzten Jahre habe gezeigt, dass wegen des gestiegenen Raumbedarfs, z. B. für Offene Ganztagschulen, Förderklassen etc., kleine Schulsysteme nicht zukunftsfähig seien. Die vorgesehenen Maßnahmen seien zum Erhalt erforderlich und aus dem laufenden Haushalt nicht finanzierbar.

Sodann lässt **Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski** getrennt über die Abschnitte des Beschlussvorschlags abstimmen.

13	Bezirksvertretung	Drucksachennummer:	2016/8765
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Vorberatung

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015;

hier: Stadtumbau West

- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

II/4082

Beschluss:

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtumbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Zu a) Stadtumbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten	=	800.000,00 €
erwartete Zuwendung (90 %)	=	720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14	Bezirksvertretung	Drucksachennummer:	2016/8830
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Entscheidung

Beschaffung von Spielgeräten im Jahr 2016

II/4083

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop Süd stimmt der geplanten Beschaffung von Spielgeräten für folgende Spielplätze zu:

1. Nikolaus- Groß Schule	1.500,00 €
2. Spielplatz Matthias Stinnes Platz	2.050,00 €
3. Spielplatz Hasenhegge / Am Timpenkotten	8.800,00 €
4. Fürstenbergschule	7.000,00 €
5. Spielplatz Gungstraße Süd	1.400,00 €
6. Spielplatz Kraneburgstraße	7.200,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15	Bezirksvertretung	Drucksachenummer:	2016/8773
02.06.2016	Bottrop-Süd	Zuständigkeit:	Entscheidung

Festlegung von Straßenausbauprogrammen;

hier:

Straßenausbauprogramm für die Fahrbahnen der Straßen Döckelhorst und Speckenbruch (In der Welheimer Mark - Döckelhorst)

II/4084

Beschluss:

Die Straße Döckelhorst und die Straße Speckenbruch (im Abschnitt von In der Welheimer Mark bis Döckelhorst) erhalten auf der Grundlage des Lageplans Straßenausbauprogramme 1.) Döckelhorst, 2.) Speckenbruch des Fachbereichs 66 vom 31.03.2016 die folgende neue Fahrbahnbefestigung:

Asphaltbetondecke auf bit. Tragschicht und ungebundener Tragschicht

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Marian Krzykowski fragt, ob auch der Fahrbahnabschnitt der Straße Speckenbruch zwischen Döckelhorst und Knappenstraße sowie weitere Straßenabschnitte in der Welheimer Mark erneuert würden. Zur Bushaltestelle Speckenbruch auf der Knappenstraße weist er darauf hin, dass der Ausbau seinerzeit zugunsten der Haltestelle Timpenkotten an der Beckstraße aufgeschoben worden sei. Er bittet um Angabe, wann die Haltestelle nun ausgebaut werde.

Herr Heribert Wilken führt aus, dass Untersuchungen des Fachbereichs Tiefbau und Stadterneuerung im Vorfeld der durchgeführten Kanalbaumaßnahme ergeben hätten, dass der Zustand der hier in Rede stehenden Straßenabschnitte eine Erneuerung rechtfertige. Für den Abschnitt der Straße Speckenbruch von Döckelhorst bis Knappenstraße sei dies nicht der Fall gewesen. Auf Rückfrage von

Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski führt er weiter aus, dass der Haltestellenausbau an der Knappenstraße vom Straßenausbau abhängig sei. Hierzu werde die Verwaltung zu gegebener Zeit ein Ausbauprogramm vorlegen.

16	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Mitteilungen der Verwaltung

a) Bauabwicklung Kanalbaumaßnahme Welheimer Mark

II/4053

Herr Heribert Wilken führt aus, dass die Maßnahme wegen eines Bombenfundes außerhalb des Verdachtsflächenbereichs zum Erliegen gekommen sei. In einem Erörterungstermin zwischen Berufsgenossenschaft, Kampfmittelräumdienst und Verwaltung am 31.05.2016 sei zur weiteren Vorgehensweise und zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben abgestimmt worden, dass das Baufeld nun abschnittsweise kleinräumig sondiert werde. Deshalb könne der Bauzeitenplan nicht

eingehalten werden. Zur Vermeidung von Stillstandkosten bemühe sich die Verwaltung derzeit darum, das beauftragte Unternehmen an anderen Baustellen einzusetzen.

b) Bahnhof Boy

II/3248

Herr Heribert Wilken erklärt, dass die Arbeiten am Zugang zum Bahnsteig in Fahrtrichtung Gladbeck in den Sommerferien durchgeführt werden sollen. Auch zum behindertengerechten Zugang sei eine positive Tendenz zu vermelden, da der Landtag NRW entschieden habe, die Bahnsteighöhe einheitlich auf 76 cm festzusetzen. Da eine Genehmigung für eine Bahnsteighöhe von 96 cm vorliege, sei es nun an der DB AG, gemeinsam mit dem Eisenbahnbundesamt, die Genehmigung anzupassen. Zur P+R-Anlage ergänzt er, dass das Ausschreibungsverfahren derzeit im Gange sei. Der Baubeginn bleibe abzuwarten.

c) Brücke Prosperstraße

II/2711

Herr Heribert Wilken erklärt, dass die Verwaltung hierzu kontroverse Gespräche mit der DB AG führe. Ansinnen der DB AG sei es, die Verursachung der Baumaßnahme und damit den Hauptteil der Kosten der Stadt Bottrop aufzubürden. Da die Verwaltung diese Auffassung nicht teile, werde sie einen Gutachter hinzuziehen.

17	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

17.1	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Besuch einer Internationalen Förderklasse an der Janusz-Korczak-Gesamtschule

II/4085

Auf Einladung des Schulleiters habe er mit seinen beiden Vertretern, Herrn Jurgasz und Herrn Krzykowski, am 28.04.2016 eine Unterrichtsstunde einer Internationalen Förderklasse (IFK) besucht. Es sei beeindruckend, wie engagiert sowohl die Schule als auch die Schüler selbst bei der Sache seien.

17.2	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Parkplatzsituation am Sportplatz Welheim

II/3969

Die prekäre Stellplatzsituation sei erneut Gegenstand eines Ortstermins am 29.04.2016 gewesen. Die Problematik, dass das Umfeld unter der aktuellen Lage leide, sei wegen des zusätzlichen Stellplatzbedarfes von 40 Stellplätzen nur baulich zu bereinigen, da auch die zunächst angedachte Schrägaufstellung keinen Vorteil bringe. Eine solche Investition sei derzeit haushaltstechnisch jedoch nicht darstellbar. Insoweit blieben die Haushaltsberatungen für 2017 abzuwarten. Damit aber zumindest die vorhandenen Stellplätze optimal genutzt werden können, würden nun zur Verdeutlichung die stark verwitterten Markierungen erneuert.

17.3	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Räumliche Ausstattung der OGS an der Fürstenbergschule, Standort Kraneburgstraße
II/4062

Die bereits in einer der vorangegangenen Sitzung angekündigte Aufstellung eines Containers für Schultornister, der zur Entzerrung der räumlichen Situation beitragen soll, werde in der kommenden Woche erfolgen.

17.4	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Nächste Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

Die nächste planmäßige Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd sei für Donnerstag, 01.09.2016, vorgesehen.

18	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus ergibt sich zu folgendem Punkt weiterer Erläuterungsbedarf:

lfd. Nr. 1

Mangelhafte Erstellung des Gehwegs im Bereich der Johannesstraße auf Höhe der Häuser 11 - 15

II/3949

Herr Markus Wenker ergänzt, dass die Angelegenheit zwischenzeitlich in einem privaten Rechtsstreit zwischen Investor und Architekt gemündet sei. Die weitere Entwicklung bleibe abzuwarten.

19	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Anregungen, Vorschläge und Anfragen

19.1	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Fahrbahneinengungen im Bereich der Kraneburgstraße

II/4086

Ratsfrau Gabriele Schmeer macht auf in diesen Bereichen vorhandene Schäden aufmerksam. Sie sehe die Verkehrssicherheit gefährdet und bitte daher, für Abhilfe zu sorgen.

19.2	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Straßenbegleitgrün an der Welheimer Straße im Bereich der Schulen

II/4087

Bezirksvertreterin Edeltraud Pahne erklärt, dass die Höhe des Straßenbegleitgrüns zu gefährlichen Sichtbeeinträchtigungen und Gefahrensituationen führe. Sie bittet, einen Rückschnitt vorzunehmen.

Anmerkung:

Der Rückschnitt wurde in der 25. Kalenderwoche vorgenommen.

19.3	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Baulicher Zustand der Friedrich-Ebert-Straße im Abschnitt zwischen der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Devensstraße

II/3981

Bezirksvertreter Winfried Krauß bemängelt den Zustand der Straße. Stark beeinträchtigt sei der Abschnitt zwischen Devens- und Lukas-Cranach-Straße. **Herr Heribert Wilken** erklärt, dass die Planungen zum Ausbau der Straße fast abgeschlossen seien.

19.4	Bezirksvertretung	
02.06.2016	Bottrop-Süd	

Bäume an der Wallmannstraße

II/4088

Bezirksvertreter Jörg Widdermann bittet, an den Straßen einen Unterhaltungsschnitt durchzuführen.

Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski schließt die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd um 16:25 Uhr.

gez. Kucharski
(Bezirksbürgermeister)

gez. Pahne
(Schriftführerin)

öffentlich

Datum
11.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8767

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Integrationsrat	18.05.2016	Vorberatung
Seniorenbeirat	30.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	31.05.2016	Vorberatung
Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	07.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Kulturausschuss	17.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Zukunftsstadt Bottrop: Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Bottrop unterstützt die gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenprojekte und Maßnahmen zur Umsetzung der "Vision Bottrop 2030+".

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenprojekte und Maßnahmen im Rahmen des weiteren Zukunftsstadt-Prozesses inhaltlich zu vertiefen, räumlich zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.
3. Die Einzelmaßnahmen sind vor einer Realisierung in den jeweils zuständigen kommunalpolitischen Gremien zu beraten und ggf. zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2015/2016
Produkt und Sachkonto: 140102 - InnovationCity Bottrop
Art der Ausgabe: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
sonstige ordentliche Aufwendungen
Bedarf: 35.000 EUR
Haushaltsansatz: 35.000 EUR
zusätzliche Einnahmen: 35.000 EUR
einmalige Belastung: 35.000 EUR
jährliche Folgekosten: 0 EUR

Begründung: Es handelt sich um eine 100%-Finanzierung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Problembeschreibung / Begründung

I. Hintergrund

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Stadt Bottrop im Herbst 2015 als eine von 51 Städten bundesweit für die erste Phase des dreistufigen Wettbewerbs „Zukunftsstadt“ ausgewählt.

Dieser Zukunftsstadt-Prozess wird in Bottrop unter dem Motto „**Unterschiedlich gemeinsam – Bottrops Wandel gestalten!**“ durchgeführt.

Der Zukunftsstadt-Prozess knüpft an die Grundideen und Aktivitäten der InnovationCity an und stellt eine räumliche, inhaltliche und zeitliche Fortführung dar. Inhaltliche Schwerpunkte bilden dabei die **Zukunftsaufgaben Klimawandel, demografischer Wandel sowie wirtschaftlicher Strukturwandel**.

Im Rahmen einer breit angelegten Beteiligungsphase wurden Bürgerschaft, Politik, Verwaltung, Verbänden, Wirtschaft und Wirtschaft in diesen Prozess einbezogen. Rund 400 Akteure der Stadtgesellschaft haben etwa 800 Anregungen und Ideen für die Zukunftsstadt Bottrop zusammengetragen. Im Anschluss wurden diese Ergebnisse der Beteiligungsphase gemeinsam mit den wissenschaftlichen Partnern aufgearbeitet und zu einer „Vision 2030+“ verdichtet.

Die gemeinschaftliche entwickelte „Vision 2030+“ wurde dem Rat der Stadt Bottrop am 10. Mai 2015 zur Beschlussfassung vorlegt. Diese Vision bildet eine **Zukunftsvorstellung der Stadt Bottrop für das Jahr 2030** und darüber hinaus ab. Sie stellt somit den **gesellschaftlichen und politischen Konsens zur künftigen Entwicklung der Stadt Bottrop** in unterschiedlichen Lebensbereichen dar und fasst diesen zusammen.

Die Verwaltung legt diese Vision gemeinsam mit einem ausführlichen Bericht über den zugrunde liegenden Zukunftsstadt-Prozess in Bottrop dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vor. Die Vision wird darüber hinaus in geeigneter Form visualisiert und öffentlich kommuniziert werden. Dazu ist u. a. eine Ausstellung im Rathaus der Stadt Bottrop geplant.

II. Rahmenprojekte und Maßnahmen

Bereits im Rahmen der ersten Phase des Zukunftsstadt-Prozesses wurden gemeinsam **mögliche Maßnahmen** diskutiert, die der Realisierung der Vision dienen können. Diese wurden mit weiteren Maßnahmen aus unterschiedlichen vorhandenen Planwerken und Konzepten der Stadt Bottrop angereichert.

Die Verwaltung hat diese möglichen Maßnahmen mit Unterstützung der beteiligten Forschungsinstitute inhaltlich sortiert und analog zum Masterplan Klimagerechter Stadtumbau zu sog. **Rahmenprojekten zusammengefasst**. Dabei ist eine ausgewogene Mischung aus kurz- und mittelfristig realisierbaren Maßnahmen sowie eher langfristig orientierten Vorhaben berücksichtigt. Vor allem letztere sind bisher noch nicht mit einem konkreten Standort verknüpft.

Diese Rahmenprojekte und die darin enthaltenen Maßnahmen werden nun den **politischen Gremien** zur Beratung vorgelegt. Sie stellen das mögliche inhaltliche Spektrum für den weiteren Zukunftsstadt-Prozess dar. Dabei wird es darum gehen, die einzelnen Maßnahmen inhaltlich zu vertiefen, räumlich konkret zu verorten und geeignete Finanzierungswege zur Realisierung auszuloten.

Gemeinsam mit der „Vision 2030+“ und vorbehaltlich der o.g. Beschlussfassung sollen die beigefügten Rahmenprojekte und Maßnahmen die Basis für eine **Bewerbung der Stadt Bottrop für die zweite Stufe des Wettbewerbs** Zukunftsstadt bilden. Abgabefrist der Bewerbung ist der 17. Juni 2016. Für diese Stufe des Wettbewerbs wird eine unabhängige Jury 20 Kommunen auswählen, die ab Herbst 2016 eine Förderung des Bundes für ein konkretes **Planungs- und Umsetzungskonzept** der Vision 2030+ erhalten werden. Dafür ist eine Summe von 200.000 EUR je Kommune in Aussicht gestellt.

Die beigefügte Übersicht möglicher Rahmenprojekte und Maßnahmen ist **nicht abschließend**. Im Falle einer Auswahlentscheidung für die zweite Wettbewerbsstufe können im Rahmen der dann folgenden vertiefenden Beteiligung weitere Aspekte hinzukommen. Ebenso können Bereiche, die sich als zunächst nicht umsetzbar erweisen sollten, in diesem Rahmen nicht weiterverfolgt werden.

Unabhängig von der Auswahl der Stadt Bottrop für die weiteren Stufen des BMBF-Wettbewerbs Zukunftsstadt können die Ergebnisse der ersten Wettbewerbsphase als Grundlage für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln **in anderen Programmen** der beteiligten Bundesministerien (neben Bildung und Forschung auch für Wirtschaft und Energie, Umwelt und Bau sowie Verkehr) oder weiterer Stellen dienen.

Tischler

20160429_Maßnahmenkatalog_Zukunftsstadt

öffentlich

Datum
19.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8777

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung.

Problembeschreibung / Begründung

Durch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) wird den örtlichen Ordnungsbehörden aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Ermächtigung zur Freigabe von jährlich maximal vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle übertragen.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr - darunter nicht mehr als zwei Adventssonntage - freigegeben werden. Über die Freigabe hat der Rat der Stadt im Wege einer Rechtsverordnung zu entscheiden.

Nach Absprache mit dem Kulturamt und der Werbegemeinschaft Kirchhellen hatte der Einzelhandelsverband Westfalen West e.V. für das Jahr 2016 die Freigabe von insgesamt 11 verkaufsoffenen Sonntagen für das Stadtgebiet Bottrop beantragt. Durch Entscheidung des Rates der Stadt wurde am 29.09.2015 die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ (siehe Anlage 2) beschlossen.

Mit ihrem Schreiben v. 22.03.2016 bittet die Kirchhellener Werbegemeinschaft e.V. darum, die in der Verordnung genannten Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Kirchhellen v. 14.08.2016 auf den 07.08.2016 sowie vom 18.12.2016 auf den 27.11.2016 zu ändern.

Die Terminänderung im August 2016 wird notwendig, weil es zu einem Missverständnis zwischen Veranstalter und den Verantwortlichen der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. bezüglich des Veranstaltungstermins der „Kirchhellener Landpartie“ gekommen ist. Es wurde übersehen, dass die Veranstaltung bereits ein Woche früher, am Sonntag, den 07.08.2016, stattfindet.

Zur Begründung des neuen Veranstaltungstermins am 27.11.2016 führt die Werbegemeinschaft an, dass durch die Zusammenlegung von mehreren Veranstaltungen positive Effekte im Hinblick auf die Besucherzahlen und auf die werbliche und finanzielle Ausstattung der Veranstaltung erzielt werden sollen. Nach Gedankenaustausch und Diskussion mit allen Beteiligten habe man sich ausnahmsweise dazu entschlossen, eine Terminänderung zu beantragen.

Die in den Anträgen genannten Termine wurden vom Fachbereich 30/2 im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben geprüft. Es handelt sich nicht um Feiertage, die nach §6 Abs. 5 LÖG NRW von einer Freigabe ausgenommen sind. Die maximale Anzahl von zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen im Gemeindegebiet wird auch weiterhin nicht überschritten. Es handelt sich somit lediglich um terminliche Änderungen.

Die beantragten Sonntage können somit durch Ratsbeschluss für den Verkauf freigegeben (ausgetauscht) werden. Hierfür ist eine Änderung der bereits beschlossenen „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ erforderlich (siehe Änderungsverordnung Anlage 1).

Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren (Kirchen, IHK, Handwerkskammer, EHV, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) hat stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. wurden der Vorlage beigelegt.

Tischler

2 Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. vom 22.03.2016

Änderungsverordnung v. 05.07.2016

Lageplan Stadtbezirk Bottrop-Kirchhellen

Rechtsverordnung vom 29.09.2015

Stellungnahme DGB

Stellungnahme HWK

Stellungnahme IHK

öffentlich

Datum
11.03.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8719

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	12.04.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Kenntnisnahme

Betreff

Schulentwicklungsbericht

hier: Fortschreibung

"Schulentwicklungsbericht 2011/2012 bis 2015/2016 - Schüler/innen und Klassen"

Beschlussvorschlag

Es wird Kenntnis genommen

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

Der Fachbereich Jugend und Schule legt jährlich einen Schulentwicklungsbericht – Schüler/innen und Klassen – vor.

Dieser enthält die für die Schulentwicklungsplanung relevanten Daten zu Schüler/innen, Klassen und Schulverhältnissen.

Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung auf Grundlage der amtlichen Schulstatistik.

Die jetzige Fortschreibung berücksichtigt nunmehr die amtlichen Daten des Schuljahres 2015/2016 und ist als Druckexemplar mit der Einladung zur Sitzung versandt worden bzw. wird über die Bezirksverwaltungsstellen verteilt.

Tischler

öffentlich

Datum
17.03.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8730

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	12.04.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Kenntnisnahme

Betreff

Übergangsverfahren zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017

Beschlussvorschlag

Die Anmeldezahlen zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2016/2017 fand zwischen dem 29.01.2016 und 04.03.2016 statt, wobei das Anmeldeverfahren für die Gesamtschulen und die Sekundarschule hierbei vorgezogen ab dem 29.01.2016 erfolgte, während an den anderen weiterführenden Schulen Anmeldungen ab dem 22.02.2016 möglich waren.

Erfasst sind die Anmeldungen nach der erfolgten Umverteilung.
Unter Bemerkungen sind die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Zahl der vorgenommenen Abweisungen aufgeführt.

Tischler

Anlage 1 - UWS-Zahlen 2016 nach Verteilung

öffentlich

Datum
30.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8857

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Entscheidung

Betreff

Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule Welheim

Beschlussvorschlag

Gem. § 61 Abs. 2 GO Schulgesetz wird das stimmberechtigte Mitglied des Schulträgers in der Schulkonferenz der Grundschule Welheim beauftragt, die Bewerberin

Hannegret Bockholt

zur Schulleiterin der Grundschule Welheim zu wählen.

Der Schulträger wird ermächtigt, die gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW erforderliche Zustimmung zur Wahl gegenüber der Bezirksregierung Münster ohne weitere Beteiligung der Bezirksvertretung Süd zu erteilen, falls Frau Bockholt durch die Schulkonferenz der Grundschule Welheim gewählt werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Problembeschreibung / Begründung

Die stellv. Schulleiterin der Grundschule Welheim teilt mit E-Mail vom 25.05.2016 mit, dass die erweiterte Schulkonferenz gem. § 61 Schulgesetz NRW am 08.06.2016 um 18.30 Uhr zur Wahl der neuen Schulleitung zusammentreten wird.

Die Einleitung des Verfahrens zur Bestellung der Schulleitung fand bereits im Jahr 2015 statt. Aus diesem Grund ist die bis zum 31.12.2015 gültige, alte Verfahrensweise nach § 61 SchulG NRW anzuwenden.

Die Regelungen zur Schulleitungswahl nach § 61 SchulG NRW (altes Verfahren) sehen vor, dass der Schulträger mit einem stimmberechtigten und bis zu drei beratenden Mitgliedern in der Schulkonferenz vertreten ist.

Die Bezirksvertretung Süd hat in ihrer Sitzung vom 03.09.2014 beschlossen, als stimmberechtigtes Mitglied den Schuldezernenten und im Falle seiner Verhinderung den mit der Leitung schulfachlicher Aufgaben beauftragten Beamten mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Aus dem Kreis der Bezirksvertretung wurden drei Mitglieder mit beratender Stimme benannt.

Der stimmberechtigte Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz der Grundschule Welheim ist durch die Bezirksvertretung Süd zu beauftragen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19.05.2016 an die Vorsitzende der Schulkonferenz wird die derzeitige kommissarische Schulleiterin, Frau Hannegret Bockholt, zur Besetzung der vakanten Stelle vorgeschlagen. Weitere geeignete Bewerber wurden nicht benannt.

Als Zeitraum zur Abgabe des Votums der Schulkonferenz ist gem. § 61 SchulG NRW eine Frist von 8 Wochen vorgegeben. Danach erlischt das Vorschlagsrecht. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Stellenbesetzungsverfahrens ist die Einhaltung der Vorlagenfrist für die Sitzung der Bezirksvertretung nicht mehr möglich. Der Tagesordnungspunkt ist daher wie eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW zu behandeln.

Nach der Wahl durch die Schulkonferenz ist gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz der Schulträger durch die zuständige Bezirksregierung um seine Zustimmung zur gewählten Person zu bitten. Sollte die vorgeschlagene Kandidatin gewählt werden, wird es als zweckmäßig angesehen, die Zustimmung ohne erneute Beteiligung der Bezirksvertretung Süd zu erteilen.

Tischler

öffentlich

Datum
19.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8835

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings;

- hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Änderungsplanes
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(Freiflächen-Photovoltaikanlage) südwestlich des Westrings wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.

3. Die Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes ist einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Ziel ist es, eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes einer neuen und sinnvollen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche bereits erschlossen, wird jedoch nicht für Bestattungen genutzt und auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Der Arbeitskreis Friedhöfe hat sich im Rahmen des Friedhofsflächenmanagement mit der entbehrlich werdenden Fläche auseinandergesetzt und die Überlegung unterstützt, das Gelände für eine Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Das Gelände ist aufgrund seiner Exposition gut geeignet.

Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als *Grünfläche* mit der näheren Zweckbestimmung *Friedhof* dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich als *Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage)* ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll ein entsprechender Bebauungsplan neu aufgestellt werden, der auch einen entsprechenden Grünstreifen als Sichtschutz zwischen den Friedhofsflächen und der neu zu schaffenden Nutzungsfläche beinhalten wird.

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Änderung Nr. 9 des Flächennutzungsplanes wurde am 02.07.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten.

Es wurde folgende Anregung vorgetragen (die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt):

o **Regionalverband Ruhr**

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit den Freiraumfunktionen *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* sowie als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 22.1 des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, nicht zulässig.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt den Planbereich ebenfalls als Regionalen Grünzug fest. Gemäß Ziel 7.1-6 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Um dem Ziel 7.1-6 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW zu entsprechen, ist nachzuweisen, dass für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und es müsste eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgen.

Zudem legt das Ziel 10.2-4 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Davon ausgenommen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich beispielsweise um die Wiedernutzung von Brachflächen oder Aufschüttungen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich ist durch die bestehende Verfüllung, die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die südlich angrenzenden Parkplatzfläche und Tennisanlagen bereits vorbelastet. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Sinne einer Vernetzungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Da der Änderungsbereich deutlich unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und die geplanten Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zurückgebaut werden könnten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.1-6 des LEPs NRW kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

- Der Einsatz regenerativer Energien trägt in besonderem Maße zum Klimaschutz bei.
- Die Stadt Bottrop trägt seit dem Jahr 2010 den Titel InnovationCity. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Größe von ca. 15.000 m² erreichen und wird einmal etwa 430 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Im Bottroper Siedlungsbereich – außerhalb der Grünzüge – gibt es zurzeit keine Fläche, auf der eine Anlage dieser Größenordnung realisiert werden könnte. Alle zur Verfügung stehenden städtischen Gebäude wurden bereits im Hinblick auf ihre Geeignetheit für Solaranlagen geprüft und wo möglich wurden entsprechende Anlagen errichtet.

- Der vorgesehene Standort ist durch eine Verfüllung vorbelastet. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bei der geplanten Anlage mit einer Flächengröße von unter 2 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Die Anlage soll auf einer Fläche errichtet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Wie bereits beschrieben, ist die Planung mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Insofern sind sowohl der Regel- als auch der Ausnahmetatbestand aus Ziel 10.2-4 des LEP-Entwurfs erfüllt.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch erfolgen. Es ist vorgesehen, die öffentliche Auslegung gemeinsam mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Ketzer

Anlage 1_Anregungen Beteiligung
Anlage 2_Entwurf der Begründung
Anlage 3_Übersichtsplan Entwurf

öffentlich

Datum
19.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8837

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 3.09/19 "Photovoltaikanlage am Quellenbusch";
hier: 1. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Planentwurfs
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ge-setzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.09/19 „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ ist

einschließlich der zugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt
Bedarf:
Haushaltsansatz:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop hat im Jahr 2010 einen Wettbewerb des Initiativkreises Ruhr gewonnen und trägt seitdem offiziell den Titel InnovationCity. Bottrop ist damit Modellstadt für den Klimaschutz. Projektgebiet ist der größte Teil des südlich der A 2 gelegenen Stadtgebietes. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier setzt das Projekt „Photovoltaikanlage am Quellenbusch“ an. Ziel ist es, eine nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des Westfriedhofes einer neuen und sinnvollen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche bereits erschlossen, wird jedoch nicht für Bestattungen genutzt und auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Der Arbeitskreis Friedhöfe hat sich im Rahmen des Friedhofsflächenmanagement mit der entbehrlich werdenden Fläche auseinandergesetzt und die Überlegung unterstützt, das Gelände für eine Photovoltaikanlage planerisch vorzubereiten. Das Gelände ist aufgrund seiner Exposition gut geeignet.

Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt (hier befindet sich eine Verfüllung), sind in diesem Fall durch die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Einspeisevergütungen möglich.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.09/9 in der Fassung der 1. Änderung, der das gesamte Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Friedhof festsetzt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und zum Betrieb der Photovoltaikanlage sollen daher über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes geschaffen werden, der auch einen entsprechenden Grünstreifen als Sichtschutz zwischen den Friedhofsflächen und der neu zu schaffenden Nutzungsfläche beinhalten wird. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3.09/19 wurde am 02.07.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 15.07.2013 bis zum 29.07.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.07.2013 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und bis zum 15.08.2013 um Stellungnahme gebeten. Es wurde folgende Anregung vorgetragen (die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt):

- o **Regionalverband Ruhr**

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich* mit den Freiraumfunktionen *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* sowie als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 22.1 des Regionalplans sind Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, nicht zulässig.

Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt den Planbereich ebenfalls als *Regionalen Grünzug* fest. Gemäß Ziel 7.1-6 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Um dem Ziel 7.1-6 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW zu entsprechen, ist nachzuweisen, dass für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine

Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen und es müsste eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erfolgen.

Zudem legt das Ziel 10.2-4 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW fest, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Davon ausgenommen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich beispielsweise um die Wiedernutzung von Brachflächen oder Aufschüttungen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich ist durch die bestehende Verfüllung, die westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die südlich angrenzenden Parkplatzfläche und Tennisanlagen bereits vorbelastet. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Sinne einer Vernetzungsfunktion wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Da der Änderungsbereich deutlich unter der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegt und die geplanten Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zurückgebaut werden könnten, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs auszugehen.

Das in Aufstellung befindliche Ziel 7.1-6 des LEPs NRW kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen Gebrauch gemacht:

- Der Einsatz regenerativer Energien trägt in besonderem Maße zum Klimaschutz bei.
- Die Stadt Bottrop trägt seit dem Jahr 2010 den Titel InnovationCity. Ein Ziel der InnovationCity ist es, den im Projektgebiet verbrauchten Strom auch im Projektgebiet zu erzeugen. Neben der sukzessiven Energieeinsparung bedarf es daher auch eines zielgerichteten Ausbaus erneuerbarer Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Größe von ca. 15.000 m² erreichen und wird einmal etwa 430 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Im Bottroper Siedlungsbereich – außerhalb der Grünzüge – gibt es zurzeit keine Fläche, auf der eine Anlage dieser Größenordnung realisiert werden könnte.
- Der vorgesehene Standort ist durch eine Verfüllung vorbelastet. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bei der geplanten Anlage mit einer Flächengröße von unter 2 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Die Anlage soll auf einer Fläche errichtet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Wie bereits beschrieben, ist die Planung mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar. Insofern sind sowohl der Regel- als auch der Ausnahmetatbestand aus Ziel 10.2-4 des LEP-Entwurfs erfüllt.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch erfolgen. Es ist vorgesehen, die öffentliche Auslegung gemeinsam mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)

BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Ketzer

Anlage 1_Anregungen Beteiligung
Anlage 2_Entwurf der Begründung
Anlage 3_Übersichtsplan

öffentlich

Datum
11.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8815

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 3.08/10 "Am Freitagshof"

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Billigung des Plankonzeptes

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

1. Für einen Bereich nördlich der Straße Am Freitagshof (Teile der Flurstücke 572, 652 und 857 in Flur 127 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 3.08/10 „Am Freitagshof“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss

genommenen Fassung gebilligt.

3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2016
Bedarf: im Haushaltsansatz berücksichtigt

Problembeschreibung / Begründung

Die Haus-Hove-Immobilien GmbH & Co. KB hat mit Schreiben vom 25.04.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um so auf Flächen nördlich der Straße Am Freitagshof in Bottrop-Vonderort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Diese Überlegungen werden aus städtebaulicher Sicht befürwortet, da das Gebiet im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und eine Wohnbebauung der in der Umgebung vorhandenen Nutzung entspricht. So kann der Siedlungsbereich Vonderort als Wohnstandort gestärkt und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachgekommen werden. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit einer Bebauung aus Eigenheimen und Mehrfamilienhäusern. Insgesamt sind zwischen 80 und 110 Wohneinheiten vorgesehen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchzuführen. Grundlage hierfür ist das beigefügte Plankonzept.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, mit der Antragstellerin einen städtebaulichen Vertrag zu schließen. Kosten für erforderliche Gutachten, Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen und zum Teil auch Personalaufwendungen der Stadt werden vertraglich auf die Antragstellerin übertragen.

Tischler

Anlage 1 - Antrag
Anlage 2 - Übersichtsplan
Anlage 3 - Erläuterungen

öffentlich

Datum
22.03.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8744

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.04.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	16.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Wohnbauflächenkonzept 2025

Beschlussvorschlag

1. Dem Konzept und den Leitsätzen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den in der Vorlage formulierten Leit-sätzen zu verfahren.

Rechtsgrundlage

Nein

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Rückgang des Wohnungsbestandes im sozialen Wohnungsbau ist seit längerem zu verzeichnen. Im „Dritten Regionalen Wohnungsmarktbericht“ aus Juni 2015 heißt es dazu auf Seite 7: „Der vorhandene flächendeckende Rückgang in diesem Marktsegment setzt sich voraussichtlich weiter fort, insbesondere im geförderten Mietwohnungsbestand, aber auch im selbstgenutzten Wohneigentum. Langfristig führen diese Entwicklungen zu fehlenden Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Verwaltung. Inwiefern die Verbesserungen der Förderkonditionen durch das Land NRW im Wohnbau-programm 2014 – 2017 diesen Trend auffangen, bleibt abzuwarten“.

Verstärkt durch die Diskussion über die Unterbringung der Flüchtlinge und die möglichst gerechte Verteilung über die Stadtquartiere ist die Verwaltung im Rahmen der Sitzungsvorlage 2015 / 8560 beauftragt worden, bei der Erstellung eines langfristigen Wohnbauflächenkonzeptes insbesondere den geförderten Mietwohnungsbau zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Wohnbauflächenkonzept 2025 hat das Stadtplanungsamt daher die aktuellen städtebaulich verträglichen Wohnbauflächenpotenziale ermittelt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Realisierung von gefördertem Wohnungsbau gelegt. Die Anlage befindet sich aufgrund der Ferienzeit noch in der verwaltungsinternen Abstimmung und wird kurzfristig nachgereicht.

Methodisch ist bei der Auswahl ein gestuftes System angewandt worden. Die Potenzialflächen müssen:

- a) Wohnbaufläche im FNP sein,
- b) städtische Gemeinbedarfsfläche sein,
- c) Wohnbaufläche in einem bestehenden B-Plan sein oder
- d) planungsrechtlich nach § 34 BauGB bebaubar sein und
- e) einen guten Zugang zu Versorgung und ÖPNV haben.

Eine seriöse Bedarfsermittlung für den sozial geförderten Mietwohnungsbau ist aktuell nicht möglich. In einer Abschätzung der NRW-Bank wird für Bottrop ein Bedarf von 500 bis 1.000 Wohnungen angegeben. Diese Abschätzung steht insbesondere unter dem Aspekt der Wohnungsunterbringung für Flüchtlinge. Auf der spezifischen Nachfrage-seite sind in Bottrop aktuell 250 Personen mit Wohnberechtigungsschein als wohnungssuchend gemeldet. Davon sind rd. 100 Personen 1-Personen-Haushalte und ca. 30 Nachfrager für 5-Personen-Haushalte. Die kommunalen Erfahrungen zeigen, dass speziell in diesen beiden Marktsegmenten zukünftig erhöhter Wohnraumbedarf zu verzeichnen sein wird.

Des Weiteren wird aus Sicht der Verwaltung davon ausgegangen, dass ein gewisser Anteil der Geflüchteten mit Aufenthaltstitel öffentlich geförderten Wohnraum nachfragen wird und somit befristete Unterkünfte (z.B. Container) als Interimslösung ausreichen. Das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfordert es daher, direkt dem Standard des öffentlich geförderten Wohnraums entsprechend zu bauen.

Das Wohnbauflächenkonzept ist daher mit einer internen Zielvorgabe von 750 neuen Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für den betrachteten Zeitraum bis 2025 angetreten. Das Konzept ermittelt die Potenziale rein rechnerisch. Dazu sind die möglichen Wohneinheiten pro Hektar anhand von durchschnittlichen Dichtewerten oder

konkreten Planungen ermittelt worden. Da eine gute soziale Mischung auch das Landesinteresse widerspiegelt, ist bei der weiteren Bewertung der Potenziale von einem durchschnittlichen Anteil von 25 % der möglichen Wohneinheiten als öffentlich geförderter Miet-wohnungsbau ausgegangen worden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die im Flächennutzungsplan vorhandenen Wohnbau-potenziale unter den beschriebenen Rahmenbedingungen ausreichend sind.

Aktuell verfügt Bottrop über 6.080 Wohnungen mit einer Sozialbindung. Der Schwerpunkt liegt dabei im Teilraum Stadtmitte mit 3.022 Wohnungen, gefolgt von den Teil-räumen Boy und Eigen mit 1.102 bzw. 1.096 Wohnungen und 470 Wohnungen im Teil-raum Kirchhellen sowie 390 Wohnungen im Teilraum Fuhlenbrock. Diese Verteilung entspricht auch der aktuellen Nachfragesituation, wonach in Kirchhellen deutlich weniger Wohnungen nachgefragt werden als bspw. in Stadtmitte.

Das Wohnbauflächenkonzept 2025 summiert die Potenziale in den Teilräumen. Dabei ist z.B. der Teilraum Kirchhellen aufgrund seiner relativ großen Potenziale anteilmäßig stark vertreten. Bei der Realisierung von geförderten Wohnungen ist auf eine bedarfs-gerechte Verteilung der nachfragenden Personen und der Investitionswilligen zu achten.

In der baulichen Umsetzung sind z. Zt. 68 Sozialwohnungen, die 2016/2017 bezugs-fertig werden. Kurzfristig (in den kommenden vier Jahren) könnten rechnerisch 210 bis 240 Sozialwohnungen dazu kommen, langfristig (ab 2020 bis 2025) könnten weitere rund 500 Wohnungen den Bestand ergänzen. Unabhängig von den bestehenden Kontingenten und evtl. aufgestockten Kontingenten bei der Wohnraumförderung in der Zukunft kann die Verwaltung eine jährliche Neubauförderung von 70 bis 80 Wohnun-gen realisieren und somit dem vorhandenen Bedarf entsprechen.

Anlage_1_Leitsätze
Anlage_2_Wohnbauflaechenkonzept_2025
Anlage_3_Stadt_B_Plan

öffentlich

Datum
21.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8781

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Entscheidung

Betreff

"Werbung im Stadtgebiet" - Standort für eine City Star Werbeanlage

Beschlussvorschlag

Dem Standort wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Problembeschreibung / Begründung

Mit der Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH (Ströer) wurde zum 01.01.2016 ein neuer Werberechtsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Errichtung und Vermarktung von sechs Monofuß-Werbeträgern (City Star Anlagen), die Übernahme, Unterhaltung und Vermarktung der vorhandenen Litfaßsäulen sowie die Errichtung und Unterhaltung einer barrierefreien City WC Anlage am Standort C&A Parkplatz. Des Weiteren wurde mit dem Unternehmen ein Nutzungsvertrag über die Anbringung und Vermarktung von Plakaträhmenschildern an Laternenmasten zum 01.01.2016 abgeschlossen.

Für die Errichtung der City Star Anlagen übernimmt die Firma Ströer vier, der bisherigen fünf Standorte der City Light Boards der Firma Wall Decaux. Der ehemalige Standort an der Hans-Böckler-Straße / Osterfelder Str. wurde aufgegeben, stattdessen wurde dem Unternehmen durch die BV Mitte per Beschluss vom 09.12.2015 der Standort schräg gegenüber an der Hans-Böckler-Straße / Osterfelder Straße genehmigt. Ein weiterer, 6. Standort war an der Aegidistraße geplant, jedoch konnte dieser aus stadtplanerischer Sicht letztendlich nicht genehmigt werden.

Da die Firma Ströer die Errichtung der barrierefreien City-Toilette am Standort C&A Parkplatz von der Genehmigung eines 6. Standortes für eine City Star Anlage abhängig macht, wurde gemeinsam mit den Ämtern 36, 61 sowie dem FB 65 und der Firma Ströer nach einem weiteren Standort gesucht. Die Suche erwies sich als äußerst kompliziert, da der Standort sowohl aus stadtplanerischer und verkehrstechnischer Sicht als auch aus werbewirksamer Sicht vereinbar sein muss.

Nach einigen Vorschlägen der Firma Ströer, welche allesamt nicht genehmigungsfähig waren, folgte eine gemeinsame Bereisung möglicher Standorte mit der Firma Ströer und den Ämtern 36 und 61 sowie dem FB 65. Nach dieser Bereisung wurden zwei vereinbarte Standorte einer genauen Prüfung des Stadtplanungsamtes sowie des Straßenverkehrsamtes unterzogen. Leider mussten im Ergebnis auch diese beiden Standorte abgelehnt werden.

Es folgte eine weitere Bereisung durch die Ämter 36, 61 und den Fachbereich 65, um der Firma Ströer einen Gegenvorschlag unterbreiten zu können. Hierbei wurde der Standort an der Friedrich-Ebert-Straße, gem. dem anliegenden Lageplan, festgelegt. Nach Rücksprache mit der Firma Ströer ist dieser Standort auch aus Sicht des Unternehmens interessant.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den neuen Standort für die Errichtung einer City Star Anlage an der Friedrich-Ebert-Straße, gem. dem beiliegenden Lageplan, zu genehmigen.

Die Firma Ströer ist zur Aufstellung der WC Anlage innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Baugenehmigungen für die sechs Standorte der City Star Anlagen verpflichtet.

Tischler

Lageplan City Star Anlage Friedrich-Ebert-Straße Höhe Hausnummer 62
Produktbeschreibung City-Star

öffentlich

Datum
02.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8796

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

hier:

Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der in der Anlage beigefügten Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit der festgelegten Priorisierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.

Der Rat der Stadt beschließt, die Mittel nur zur Entlastung des städtischen Haushalts vorzusehen und die Anträge Dritter im Rahmen der Ermessensausübung nach einer Einzelfallabwägung nicht zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2017 ff.
Produkt und Sachkonto: verschiedene
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz: 10.184.919,17 € investive Ausgabe
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung: 1.018.491,91 € städt. Eigenanteil
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt.

Auf die Stadt Bottrop entfällt nach dem Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 ein Betrag in Höhe von 11.213.477,25 €.

Zuzüglich des bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteils von 10 Prozent ergibt sich eine Investitionssumme von **12.459.419,17 €**.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind insgesamt elf Maßnahmen der Fachbereiche 65 und 66 zur Förderung ausgewählt worden. Die Liste wurde am 24.11.2015 durch den Rat der Stadt beschlossen und umfasst Maßnahmen in Höhe von **2.274.500,00 €** (s. Punkt 3 der beigefügten Tabelle).

Die verbleibenden Mittel in Höhe von **10.184.919,17 €** sollen nun für weitere städtische Maßnahmen verwendet werden.

Dabei wurden zum einen Maßnahmen ausgewählt, die die Fachämter bereits im vergangenen Jahr für eine Förderung angemeldet haben und die durch das Rechnungsprüfungsamt anhand einer Checkliste als förderfähig, haushaltsentlastend, dringlich und sinnhaft bezeichnet wurden.

Alle Maßnahmen wurden nochmals überprüft und die Haushaltsansätze ggfls. korrigiert (insbesondere bei den Straßenbaumaßnahmen).

Durch die vorgeschlagenen Tiefbaumaßnahmen soll die Lärmbelastung an Straßen reduziert und die Umweltbelastung für die angrenzende Bebauung deutlich verbessert werden. Im Bereich der Verkehrsflächen kann dies durch lärmindernden Asphalt und/oder durch den Einbau von Titandioxid bei Pflasterflächen zur Stickstoffreduzierung erreicht werden.

Um den Effekt der Lärminderung zu erzielen muss die Geschwindigkeit bei den zu sanierenden Fahrbahnen mindestens 50 km/h betragen und natürlich eine angrenzende Wohn-/Geschäftsbebauung vorhanden sein.

Sämtliche gemeldeten Straßenerhaltungsmaßnahmen erfüllen diese Voraussetzungen und sind mit den Planungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und den Planungen aller Versorger abgestimmt.

Neben den aufgelisteten Maßnahmen erfüllen keine weiteren Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte sämtliche Förderbedingungen bzw. Planungsvorgaben.

Zudem wurden neue Maßnahmen des FB 51 (Beschaffung eines neuen Spielbusses), des Amtes 61 (Errichtung von Servicepoints für Fahrräder und Pedelecs und Beschaffung von Lastenpedelecs für den Verwaltungsfuhrpark) und des FB 68 (Beschaffung eines Elektro-Pkw) aufgenommen.

Der Gesetzgeber lässt ausdrücklich die Förderung von Investitionsmaßnahmen anderer Träger durch die Gemeinde zu. Es liegen weiterhin formlose Anträge anderer Träger vor, über die bisher noch nicht abschließend entschieden wurde.

Nach § 3 KInvFG sind die Fördermittel des Bundes trägerneutral zu gewähren.

Die Stadt Bottrop hat deshalb die Trägerneutralität der aus Mitteln des KInvFG geförderten Investitionen zu gewährleisten. Bei der Verteilung der Mittel hat die Stadt Bottrop Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen. Die Stadt Bottrop müsste Maßstäbe für die Beteiligung freier Träger entwickeln. Durch das Landesinnenministerium wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen.

Bei der Berücksichtigung von Anträgen Dritter müsste die Stadt neben einem Trägeranteil von 10% des Dritten zusätzlich den städt. Eigenanteil von ebenfalls 10% aufbringen, auch wenn die Maßnahme zu keiner Haushaltsentlastung führt.

Der Stadt Bottrop liegen die nachfolgend aufgeführten Anträge Dritter vor:

- a) Marienhospital Bottrop gGmbH
- b) Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V. für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“
- c) Katholischen Kliniken Emscher-Lippe GmbH für das St. Antonius-Krankenhaus Kirchhellen

zu a)

Antragsgegenstand ist die Förderung der Einrichtung einer Hauptfachabteilung Geriatrie mit einem geschätzten Antragsvolumen von ca. 1,5 Mio. €.

Um die Einrichtung der Hauptfachabteilung Geriatrie bewerben sich im Versorgungsgebiet Bottrop / Gelsenkirchen auch das Knappschafts-Krankenhaus Bottrop und das St. Josefs-Hospital in Gelsenkirchen. Über die Zuweisung im Rahmen des Krankenhausplanes ist noch nicht entschieden worden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu b)

Antragsgegenstand ist die energetische Sanierung von Gruppenhäusern für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“ mit einem Antragsvolumen von ca. 135.000 €. Grundsätzlich ist eine Förderfähigkeit gegeben.

Die Stadt müsste auch hier zusätzlich zum 10%-igen Eigenanteil, der durch den Caritasverband zu finanzieren ist, einen ebenfalls 10%-igen Anteil an den Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen. Dies erscheint aufgrund der städtischen Haushaltslage vor dem Hintergrund der aktuell sehr günstigen Konditionen für die Finanzierung von energetischen Maßnahmen Dritter, z. B. durch die NRW-Bank, nicht angezeigt.

Es daher wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu c)

Antragsgegenstand ist der bestehende Bedarf zur umfassenden Sanierung von Stationen, der Ausstattung von Zimmern mit Nasszellen, die dem heutigen Standard entsprechen und die moderne Medienversorgung auszubauen.

Ein Antragsvolumen wurde nicht beziffert.

Hinzu kommt auch hier, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die endgültige Entscheidung hierüber ist durch einen Ratsbeschluss zu fällen.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2016 hat der Deutsche Städtetag darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Finanzen ein Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) initiiert habe. Vor der Sommerpause sei zwar nicht mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen; Gründe, die einer Zustimmung des Bundestags und des Bundesrates entgegenstünden, seien aber nicht erkennbar.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt daher, bei der Investitions- und Personalplanung von einer Verlängerung der Fristen um zwei Jahre auszugehen.

Tischler

Anlage KPIII Maßnahmen 2017_2018

öffentlich

Datum
08.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8765

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen aus dem Stadtumbauprogramm 2015

hier: Stadtumbau West

- a) Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City
- b) Sanierung des Rathauses (energetische Erneuerung und Schaffung von Barrierefreiheit)

Beschlussvorschlag

Die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahmen Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City sowie für das Stadtumbaugebiet Innenstadt für die Sanierung des Rathauses, wird auf der Grundlage folgender Finanzierungen beschlossen:

Zu a) Stadtumbaugebiet Innenstadt Innovation City

Gesamtkosten = 800.000,00 €

erwartete Zuwendung (90 %)=		720.000,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	80.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016 ff.
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	800.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
zusätzliche Einnahmen:	720.000,00 €
einmalige Belastung:	0,00 €
jährliche Folgekosten:	
<u>Zu b) Stadtumbaugebiet Innenstadt (Sanierung des Rathauses)</u>	

Gesamtkosten	=	386.000,00 €
Erwartete Zuwendung (90 %)	=	308.500,00 €
Eigenanteil der Stadt Bottrop	=	77.500,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2016
Produkt und Sachkonto:	s. Sachdarstellung
Art der Ausgabe:	s. Sachdarstellung
Bedarf:	386.000,00 €
Haushaltsansatz:	s. Sachdarstellung
Zusätzliche Einnahmen:	308.500,00 €
Einmalige Belastung:	0,00 €

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Nach Gewinn des revierweiten Wettbewerbes des Initiativkreises Ruhr für die Klimastadt der Zukunft im November 2010 hat die Stadt Bottrop die Projektvorschläge der Innovation City Bewerbung ausgewertet und für die Projekte, die dem Spektrum „Stadterneuerung“ zugeordnet werden konnten, eine Aufnahme in das Förderprogramm Stadtumbau West beantragt. In 2012 wurde nach Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes „Innovation City Ruhr – Modellstadt Bottrop“ vom Fördergeber entschieden, dass das bisherige Stadtumbaugebiet Innenstadt als Fortsetzungsmaßnahme auf das Pilotgebiet der Innovation City mit einem Durchführungszeitraum bis 2020 erweitert wird (siehe Drucksache Nr. 2012/6345). In den Maßnahmenkatalog des Integrierten Entwicklungskonzeptes wurden aus dem bisherigen Fördergebiet alle noch nicht umgesetzten Maßnahmen mit übernommen. Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/14/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 800.000 € Fördermittel in Höhe von 720.000 € bewilligt worden. Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung des Projektes Innovation City Ruhr und des Alleinstellungsmerkmals der Stadt Bottrop als Pilotkommune erhält die Gesamtmaßnahme eine Förderquote in Höhe von 90%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Nr.	Stadtumbaugebiet Innenstadt / Innovation City - Maßnahmen	Sachkonto	Kosten/Förderung
A 1	Haus- und Hofflächenprogramm	53180093	300.000 € / 270.000 €
NEU	Modernisierungs- und Instand-setzungsmaßnahmen FRL 11.1	53180093	500.000 € / 450.000 €
	Kosten insgesamt		800.000 € /
	Förderung insgesamt		720.000 €

Die Inhalte der beiden Einzelprojekte sind aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Mit dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/32/15 der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2015 sind der Stadt Bottrop zu förderfähigen Kosten in Höhe von 386.000 € Fördermittel in Höhe von 308.500 € bewilligt worden. Da es sich um eine

Fortführungsmaßnahme aus dem Förderprogramm Stadtumbau West für das Stadtumbaugebiet Innenstadt handelt, beträgt hier der Fördersatz 80%. Mit der Zuwendung sollen im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 folgende Maßnahme durchgeführt werden:

Nr.	Stadtumbaugebiet Innenstadt - Maßnahmen -	Sachkonto	Kosten/Förderung
1	Planungskosten Leistungsphasen 1 bis 3	PSP 7.000335.700 / 78510002	386.000 € / 308.500 €
	Kosten insgesamt Förderung insgesamt		386.000 € / 308.500 €

Der Inhalt des Einzelprojektes ist aus der Anlage „Erläuterungsbericht“ ersichtlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 wurden am 25.11.2014 durch den Rat der Stadt beschlossen. Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan ist der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt und am 09.12.2015 genehmigt worden.

Nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22.10.2008 ist die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen durch das zuständige Gremium der Stadt zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Tischler

Anl.3,Erläuterungsbericht_STEP 2015_1

öffentlich

Datum
19.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8830

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Entscheidung

Betreff

Beschaffung von Spielgeräten im Jahr 2016

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Bottrop Süd stimmt der geplanten Beschaffung von Spielgeräten für die Spielplätze

- | | |
|--|----------------|
| 1. Nikolaus- Groß Schule | ca. 1.500,00 € |
| 2. Spielplatz Matthias Stinnes Platz | ca. 2.050,00 € |
| 3. Spielplatz Hasenhegge / Am Timpenkotten | ca. 8.800,00 € |
| 4. Fürstenbergschule | ca. 7.000,00 € |
| 5. Spielplatz Gungstraße Süd | ca. 1.400,00 € |
| 6. Spielplatz Kraneburgstraße | ca. 7.200,00 € |

zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto: 130101 78310800
Art der Ausgabe: Erwerb von Spielgeräten für den Bezirk Bottrop-Süd
Bedarf:
Haushaltsansatz: 28.000,00 €
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten: 200,00 €

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsplan für das Jahr 2016 stehen für die Beschaffung von Spielgeräten Mittel in Höhe von 28.000,00 € zu Verfügung.

Vorschläge der Verwaltung für die Verwendung der Mittel:

1. Nikolaus- Groß Schule

- Neubeschaffung einer Tischtennisplatte

Situation:

Auf dem gesamten Schulhof befindet sich keine Tischtennisplatte. Die TT-Platten erfreuen sich traditionell hoher Beliebtheit an Schulen, so dass eine Ausstattung damit empfohlen wird.

Vorschlag:

Als Referenzprodukt wird das Tischtennisplatten-Modell der Firma Schneider Natur- und Betonsteine angesehen, die wegen der monolithischen Bauform in Verbindung mit dem hohen Eigengewicht vielfältige Vorteile in der Folgezeit aufweist. Die eingelassene Spielfeldmarkierung verspricht keine Wartungsarbeiten da witterungsbedingtes Herausplatzen der Markierung hier nicht auftreten kann. Das Gewicht schränkt zudem Vandalismusschäden durch Umwerfen ein.

Beispielprodukt:

Schneider Natur- und Betonsteine, Tischtennisplatte

2. Spielplatz Matthias- Stinnes Platz

- Neubeschaffung einer Doppelschaukel

Situation:

Auf dem Spielfeld befindet sich unter anderem eine Doppelschaukel mit einer Höhe von 3 m. Die nebeneinander angeordneten Schaukelsitze werden von einer Metallkonstruktion aus vergleichsweise dünnen Rundrohren getragen, die innerhalb einer Kugel miteinander verbunden sind. Das Gerät stammt vom Hersteller Pfeiffer (seit etlichen Jahren nicht mehr auf dem Markt vertreten) aus dem Jahr 1993. Während die Schaukel optisch dem ersten Anschein nach (durch wiederkehrenden Farbauftrag) repräsentativ wirkt, zeigen sich bei näherer Betrachtung Defizite in der Statik. So ist die Kugelverschraubung (sogenannte A-Achse) nicht mehr zu korrigieren und das sicherheitshalbe Entfernen wird kurzfristig erfolgen müssen.

Vorschlag:

Als Referenzprodukt wird die 2-er Doppelschaukel „Quadrant“ des Spielgeräteherstellers Fritz Müller bzw. die 2-er Doppelschaukel des Herstellers Sauerland empfohlen. Konstruktionsbedingt sind Ermüdungserscheinungen in den Folgejahren nicht zu erwarten (4-Kantprofil: bei Fritz Müller 7cm Kantenlänge, Sauerland 10cm Kantenlänge). Der Einbau ist ohne Änderung der Flächenmaße möglich.

Beispielprodukt:

Fritz Müller GmbH, Doppelschaukel Quadrant 3 m Höhe

3. Spielplatz Hasenhegge/ Am Timpenkotten

- Neubeschaffung einer Spielkombination
- Neubeschaffung einer Wippe

Situation:

Der eingefriedete Spielplatz befindet sich in einer Grünanlage neben einem Bolzplatz umgeben von einer Wohnbebauung und wird sehr gut frequentiert..

Innerhalb des Spielbereiches ist neben einem untergeordneten Sandmatschtisch für kleinere Kinder eine Spielkombination mit Anbaurutsche aufgebaut. Das Gerät hat neben einem Leiteraufstieg 3 einzelne Autoreifen an Ketten schwebend befestigt, ohne viel Dynamik erzeugen zu können. Die Spielkombination stammt aus dem Jahr 1997 und der Austausch einzelner Elemente hält den fortschreitenden Verschleiß nicht mehr nachhaltig auf. Aus Sicherheitsgründen wird die Entnahme der vorhandenen Spielkombination kurzfristig anstehen.

Vorschlag:

Es wird der Austausch der abgängigen Spielkombination gegen eine Spielkombination mit Anbaurutsche und Doppelanbauschaukeln empfohlen. Zusätzlich ist der Einbau einer Balkenwippe für bis zu 4 Benutzer angedacht, um auch dieses beliebte Spielvergnügen den Benutzern zur Verfügung zu stellen.

Als Referenzprodukt wird die Spielkombination A-010 mit integrierter Anbaurutsche und Doppelschaukel des Anbieters Sauerland Spielgeräte und die Metallwippe 2235 des Anbieters Fritz Müller GmbH empfohlen. Das vorhandene Spielangebot wird durch den Spielturn mit Satteldachabdeckung wertvoll ergänzt. Die Kombination besteht aus wartungsarmen Metallelementen im Hauptkorpus. Entsprechend sind in der Folgezeit Standbalken- bzw. Querbalkentausch weniger häufig anzunehmen. Das Balkenwippenmodell weist einen höheren Spielwert durch die Erhöhung der Sitzflächen von 2 auf 4 im Vergleich zu regulären 2er-Balkenwippen auf. Die Wippe ist feuerverzinkt und farblich pulverbeschichtet.

Die Gerätemaße der Spielkombination und der Wippe lassen eine Aufstellung an der Position der zu entfernenden Spielkombination ohne Änderung der Sandkiste zu.

Beispielprodukt:

Sauerland Spielgeräte, Spielkombination A-010 mit 2er Schaukel
Fritz- Müller GmbH, Wippe 2235, 4- sitzig

4. Fürstenbergschule

- Neubeschaffung einer Seilbahn

Situation:

Auf dem rückwärtigen Schulhofgelände befindet sich neben weiteren Spielgeräten u. a. eine Seilbahn, die sich höchster Beliebtheit der Schüler erfreut.

Bei der Seilbahn handelt es sich um eine Holzkonstruktion der Firma Proludic (Art.-Nr. J510) aus dem Jahr 2004. Die Berg- und Talstation der 25m-Seilbahn besteht aus Holz.

2011 musste bereits die komplette Talstation aufgrund von Morschungen erneuert werden. Da bei dieser Seilbahnvariante das Holzgerüst jedoch nicht aus handelsüblichem Rundholz, sondern aus spezieller Leimholzkonstruktion besteht, ist jedesmal ein kostenaufwändiger Austausch erforderlich. Im Hinblick auf die Erneuerung vor 5 Jahren der Talstation wird auch hier wieder mit einem erneutem Austausch in den Folgejahren zu rechnen sein. Da die Folgekosten unverhältnismäßig hoch ausfallen, wird ein Komplettaustausch gegen eine wartungsarme Metallvariante empfohlen. Von der Schulseite wird diese Vorgehensweise unterstützt. Da im Bezirk und generell im Stadtgebiet kaum Seilbahnen vorhanden sind, sollte auf dieses äußerst beliebte Spielgerät nicht verzichtet werden.

Vorschlag:

Als Referenzprodukt wird die 25m-Seilbahn der Firma Kaiser und Kühne empfohlen, da die Kombination aus wartungsarmem Metallelementen (Stand- und Querbalken) besteht und die Regulierung der Seilspannung mittels eingelassenem Gewinde möglich ist. Bislang wurden mit diesem Modell gute Erfahrungen gesammelt. Die Gerätemaße lassen einen Einbau an vorheriger Position der abzubauenen Seilbahn zu.

Beispielprodukt:

Kaiser & Kühne, Seilbahn 0-42225-001

5. Spielplatz Gungstraße Süd

- Neubeschaffung eines Balanciertrainers

Situation:

Auf dem eingefriedeten Spielplatzgelände ist neben einem Federwippgerät, Klettergerät, Bockrutsche, Karussell auch eine Balkenwippe vorhanden. Bei der Balkenwippe handelt es sich um das Modell 6.11500 vom Hersteller Richter Spielgeräte mit einer hohen Standzeit (Aufbaudatum in den 90er Jahren). Die Wippe besteht weitestgehend aus Rundholz mit Metallbeschlagteilen und ist ungünstig ohne Pfostenschuhe ausgebildet, so dass erhöhter Aufwand durch verkürzte Standbalkentauschintervalle gegeben ist. Mittlerweile ist durch das hohe Nutzungsalter die Balkenwippe erneuerungsbedürftig, insbesondere der Lagermechanismus zeigt Defekte auf.

Vorschlag:

Um weiterhin ein attraktives Spielerlebnis anbieten zu können, wird der Balanciertrainer von Kaiser und Kühne empfohlen. Dieses Modell ist einem traditionellen Balancierbalken ähnlich, verfügt jedoch über Spiralfedern, so dass eine zusätzliche Bewegungsdynamik das Nutzungserlebnis aufwertet. Neben der eigentlichen Funktion der spielerischen Förderung der Gleichgewichtssinne wird ein solches Gerät auch gerne zum Sitzen verwendet. Die Produkteigenschaften lassen eine wartungsarme Unterhaltung in den Folgejahren erwarten. Die farbliche Ausgestaltung erhöht zudem die optische Attraktivität.

Beispielprodukt:

Fritz- Müller GmbH, Balanciertrainer 0-57012-000

6. Spielplatz Kraneburgstraße

- Neubeschaffung einer Spielkombination

Situation:

An diesem Standort befinden sich eine Schaukel, eine Wippe, 2 Federwippgeräte und ein Bauwerksgerüst.

Bei dem Bauwerksgerüst handelt es sich um die Variante vom Hersteller Spielgeräte Richter aus dem Jahr 2002. Infolge des hohen Nutzungsalter kann die fortschreitende Gesamtverschlechterung nicht mehr nachhaltig aufgehalten werden. Reparaturen sind nicht mehr wirtschaftlich und übersteigen das Maß der Verhältnismäßigkeit. Hinzu kommt das eher triste Erscheinungsbild. Das Bauwerksgerüst verfügt zudem über keine Anbaurutsche. Da auf dem Spielplatz generell das Standardelement Rutsche zum jetzigen Zeitpunkt nicht angeboten werden kann, wird ein ähnliches Spielgerät mit der erweiterten Funktion einer Anbaurutsche empfohlen.

Vorschlag:

Als Referenzprodukt wird die Spielkombination Oberlungwitz des Herstellers Westfalia Spielgeräte als adäquaten Ersatz der Kletterspielmöglichkeit gesehen. Zusätzlich werden die Funktionalität und das äußere Erscheinungsbild des Spielplatzes hierdurch aufgewertet. Die Elemente der Spielkombination bestehen aus wartungsarmen Kunststoffelementen, was in der Folgezeit infolge bisheriger Erfahrungswerte einen geringen Unterhaltungsaufwand annehmen lässt.

Die Spielkombination weist eine Freeclimbing-Wand, eine Leiter, eine Rutschtange, eine Anbaurutsche und Netzaufstieg auf. Die Kombination besteht aus wartungsarmen Kunststoffelementen im Hauptkorpus und ist farblich attraktiv gehalten. Entsprechend ist in der Folgezeit der aufwendige Standbalkenaustausch weniger häufig anzunehmen. Versteckte Rückziehmöglichkeiten sind bei dieser Spielkombination nicht vorhanden. Die Spielkombination kann ohne aufwändige Änderung der Sandspielfläche an gleicher Position des zu entfernenden Bauwerksgerüsts eingebaut werden.

Beispielprodukt:

Westfalia Spielgeräte, Spielkombination Oberlungwitz

Tischler

öffentlich

Datum
15.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)
2016/8773

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Entscheidung

Betreff

Festlegung von Straßenausbauprogrammen
hier: Straßenausbauprogramm für die Fahrbahn der Straßen
1.) Döckelhorst
2.) Speckenbruch (von In der Welheimer Mark bis Döckelhorst)

Beschlussvorschlag

Die Straße Döckelhorst und die Straße Speckenbruch (im Abschnitt von In der Welheimer Mark bis Döckelhorst), erhalten auf der Grundlage des Lageplans, Straßenausbauprogramme 1.) Döckelhorst, 2.) Speckenbruch, des Fachbereichs 66 vom 31.03.2016, die folgende neue Fahrbahnbefestigung:

Asphaltbetondecke auf bit. Tragschicht und ungebundener Tragschicht

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2016
Produkt und Sachkonto: 120101 / 7.000259.700
Art der Ausgabe: Erneuerung der Fahrbahn

Bedarf: 178.000,00 Euro
Haushaltsansatz: 150.000,00 Euro
zusätzliche Einnahmen: KAG-Anteile
einmalige Belastung: 178.000,00 Euro
jährliche Folgekosten: 0,00 Euro

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die vorhandenen Fahrbahnen wurden 1953 hergestellt, sind in einem schlechten Zustand und entsprechen längst nicht mehr den Richtlinien für den standardisierten Straßenoberbau (RStO 12). Deshalb sollen die Fahrbahnen der o.g. Straßenzüge neu und regelkonform aufgebaut werden. Die einzelnen Straßenabschnitte erhalten die folgenden Befestigungen:

1.) Döckelhorst

1. Abschnitt (von In der Welheimer Mark bis zur vorh. Mischfläche / Hs.-Nr. 14)
 - Asphaltbetondecke auf bit. Tragschicht und ungebundener Tragschicht
 - Rinneneinläufe mit Anschluss an den neuen Straßenkanal
 - die vorh. Bordsteinanlage wird weitestgehend erhalten (nur geringe Regulierungen)

2. Abschnitt (von der vorh. Mischfläche / Hs.-Nr. 10 bis zum Speckenbruch)
 - Asphaltbetondecke auf bit. Tragschicht und ungebundener Tragschicht
 - Betonsteinrinnen zur Oberflächenwasserführung
 - Rinneneinläufe mit Anschluss an den neuen Straßenkanal
 - die vorh. Bordsteinanlage muss erneuert werden

2.) Speckenbruch

1. Abschnitt (von In der Welheimer Mark bis zum Döckelhorst / Hs.-Nr. 22)
 - Asphaltbetondecke auf bit. Tragschicht und ungebundener Tragschicht
 - Betonsteinrinnen zur Oberflächenwasserführung
 - Rinneneinläufe mit Anschluss an den neuen Straßenkanal
 - die vorh. Bordsteinanlage wird weitestgehend erhalten (nur geringe Regulierungen)

Das Straßenausbauprogramm dient als Grundlage für die Erhebung von KAG-Beiträgen.

Nach §14 Abs. 1 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 14.05.1997 in der geltenden Fassung ist den Bezirksvertretungen die Festlegung von Ausbau- und Unterhaltungsprogrammen für Erschließungsanlagen vorbehalten, so weit die Bedeutung der Angelegenheit im Einzelnen nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Bei der Straße Döckelhorst und der Straße Speckenbruch (im Abschnitt von In der Welheimer Mark bis Döckelhorst) handelt es sich um zwei Anlagen, deren Bedeutung nach §14 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht über den Stadtbezirk hinausgehen, so dass die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist.

Die Verwaltung empfiehlt die Straßenausbauprogramme für den Fahrbahnausbau der Straße Döckelhorst und der Straße Speckenbruch (im Abschnitt von In der Welheimer Mark bis Döckelhorst) auf der Grundlage des Lageplans, Straßenausbauprogramme 1.) Döckelhorst 2.) Speckenbruch, des Fachbereichs 66 vom 31.03.2016, zu beschließen.

Der Lageplan wird in der Sitzung vorgelegt und erläutert.

Tischler

